
ROHMA-RS 2014/1

Bewilligungspflichtige Aktivitäten im Bereich Handel und Produktion von Rohstoffen

Referenz: ROHMA-Rundschr. 2014/1

Erlass: 31.01.2014

Inkraftsetzung: 01.04.2014

Letzte Änderung: 01.04.2014

Rechtliche Grundlagen: Rohstoffmarktaufsichtsgesetz ROHMA

Inhaltsverzeichnis:

I. Ziel

II. Alle Firmen: Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände

- 2.1 Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 4-6 und 14 ROHG)
- 2.2 Bedeutender Ausbau der Aktivitäten einer unterstellten Gesellschaft (Art. 6 und 8 ROHG)
- 2.3 Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäfts-tätigkeit (Art. 7, 9 und 13 ROHG)
- 2.4 Offenlegung von Beteiligungen und wirtschaftlich Berechtigten (Art. 6 und 11 ROHG)
- 2.5 Verträge mit Gesellschaften im Ausland (Art. 6 ROHG)
- 2.6 Sorgfaltsprüfung für die Lieferkette (Art. 10 ROHG, Art. 24 ROHMAG)
- 2.7 Spezifische Pflichten für Rohstoffe aus Konfliktgebieten, gescheiterten Staaten oder besetzten Gebieten sowie bezüglich internationaler Sanktionen (Art. 4 und 10 ROHG)
- 2.8 Sorgfaltsprüfung von Geschäftspartnern (Art. 11 ROHG)
- 2.9 Zahlungstransparenz (Art. 12 ROHG)
- 2.10 Sorgfaltspflichten betreffend Menschenrechte und Umwelt (Artikel 6 ROHG)
- 2.11 Steuervereinbarungen oder Investitionsvereinbarungen mit Steuerklauseln zwischen einer Schweizer Firma und einem Drittstaat (Art. 4 ROHG)
- 2.12 Transaktionen in Finanzderivaten (Art. 9 ROHG)
- 2.13 Meldepflicht von möglichen Verletzungen der Bestimmungen der ROHMA (Art. 18 ROHG)

III. Handelsfirmen: Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände

- 3.1 Abschluss von langfristigen Verträgen («Off-take Agreements») und Swaps (Art. 6 ROHG)
- 3.2 Staatliche Vorfinanzierung (Art. 6 und 12 ROHG)
- 3.3 Sorgfaltsprüfung von Geschäftspartnern (Art. 4 und 11 ROHG)

IV. Rohstoff-Förderfirmen: Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände

- 4.1 Erhalt einer Förderbewilligung (Art. 6 und 11 ROHG)
- 4.2 Sorgfaltsprüfung von Geschäftspartnern (Art. 4 und 11 ROHG)



I. Ziel

Dieses Rundschreiben fasst die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände bei Rohstoff-Förder- und Handelsfirmen sowie Goldraffinerien und -importeuren in übersichtlicher Form zusammen. Diese Pflichten ergeben sich u.a. aus dem Rohstoffmarktaufsichtsgesetz (ROHMAG) und dem Rohstoffgesetz (ROHG).

Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, handelt es sich immer um eine Bewilligung der ROHMA. Ansonsten wird in Klammern die zuständige Bewilligungsinstanz angegeben.

Das Rundschreiben erhebt keinen Anspruch auf jederzeitige Aktualität und Vollständigkeit. Es ersetzt die entsprechenden Rechtsgrundlagen in Gesetzen und Ausführungsverordnungen nicht.

II. Alle Firmen: Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände

2.1	<p>Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 4-6 und 14 ROHG)</p> <p>Neu gegründete Rohstofffirmen haben vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine Bewilligung zu beantragen. Diese wird nur Personen erteilt, die ein einwandfreies Geschäftsgebaren an den Tag legen, und nur, wenn die interne Organisation der Rohstofffirma zufriedenstellend ist. Dies gilt besonders hinsichtlich der Sorgfaltspflichten. Bestimmte Geschäftstätigkeiten werden nur unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen bewilligt (z. B. Vorliegen menschenrechtlicher Folgenabschätzung). Beim Beantragen einer Lizenz haben die Firmen schriftlich zu bestätigen, dass sich keiner der Mitarbeitenden und auch nicht die Firma selbst der Bestechung ausländischer Amtsträger oder Vertreter internationaler Organisationen schuldig gemacht hat. Diese Bestätigungen sind danach jährlich einzureichen.</p>	<p>Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit</p> <p>Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit</p> <p>Jährlich</p>
2.2	<p>Bedeutender Ausbau der Aktivitäten einer unterstellten Gesellschaft (Art. 6 und 8 ROHG)</p> <p>Jede bedeutende Erweiterung der Geschäftstätigkeiten, jede Änderung in der Kontrolle des Unternehmens und jede bedeutende Änderung bei den Geschäftspartnern muss der ROHMA unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Diese entscheidet innerhalb von 30 Tagen, ob die Änderungen der Geschäftstätigkeiten mit der Lizenz im Einklang sind und ob sie die Änderung in der Kontrolle des Unternehmens und/oder der Geschäftspartner bewilligt.</p>	<p>Unverzüglich</p>



2.3	<p>Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit (Art. 7, 9 und 13 ROHG)</p> <ul style="list-style-type: none">• Wahl des Leiters des internen Überwachungsorgans• Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland	<p>Vor Wahl</p> <p>Vor Errichtung</p>
2.4	<p>Offenlegung von Beteiligungen und wirtschaftlich Berechtigten (Art. 6 und 11 ROHG)</p> <p>Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit haben Rohstoff-Firmen gegenüber der ROHMA alle wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen. Der ROHMA obliegt die Veröffentlichung der Liste mit den wirtschaftlich Berechtigten. Änderungen sind 30 Tage im Voraus mitzuteilen.</p>	<p>Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit</p> <p>Jederzeit</p>
2.5	<p>Verträge mit Gesellschaften im Ausland (Art. 6 ROHG)</p> <p>Der Abschluss aller Verträge (z.B. Joint-Venture-Vereinbarungen) mit Gesellschaften im Ausland unterliegt der Meldepflicht an die ROHMA. Die ROHMA ist ausserdem monatlich über die Geschäftstätigkeiten im Rahmen solcher Vereinbarungen zu informieren.</p>	<p>15 Tage nach Abschluss der Vereinbarung</p> <p>Jederzeit / monatlich</p>
2.6	<p>Sorgfaltsprüfung für die Lieferkette (Art. 10 ROHG, Art. 24 ROHMAG)</p> <p>Die unterstellten Firmen müssen ihre Sorgfaltsprüfungen für die Lieferkette so ausgestalten, dass eine Firma einen Rohstoff bis zu seinem Ursprung zurückverfolgen kann, um zu verhindern, dass sie schmutzige Rohstoffe in den legitimen Rohstoffkreislauf einschleust. Dies erfordert ein System, das erlaubt zu wissen, woher ein Rohstoff ursprünglich stammt und unter welchen Bedingungen er beschafft wurde. Sie müssen die gesamte Besitzfolge bis zum aktuellen Datum zurückverfolgen und dokumentieren können. Diese Verfahren müssen einmal jährlich extern auditiert werden. Zusätzlich müssen die Unternehmen einmal jährlich einen Bericht über ihre Sorgfaltsprüfungen für die Lieferkette veröffentlichen.</p>	<p>Jederzeit</p> <p>Jährlich</p> <p>Jährlich</p>
2.7	<p>Spezifische Pflichten für Rohstoffe aus Konfliktgebieten, gescheiterten Staaten oder besetzten Gebieten sowie bezüglich internationaler Sanktionen (Art. 4 und 10 ROHG)</p> <p>Die unterstellten Firmen dürfen in obengenannten Gebieten nur mit einer expliziten Bewilligung durch die ROHMA tätig werden. Diese Bewilligungen sind unverzüglich zu beantragen. Zusätzlich müssen die Unternehmen einmal jährlich einen Prüfbericht zu ihren Lieferketten veröffentlichen. Der Bericht soll belegen, dass</p>	<p>Jederzeit / unverzüglich</p> <p>Jährlich</p>



	<p>sämtliche Massnahmen getroffen wurden, damit keine der Konfliktfinanzierung dienenden Rohstoffe erworben werden, und sich auf die «OECD Due Diligence Guidance» für den Rohstoffsektor (die sogenannte 5-Schritte-Richtlinie) stützen. Die ROHMA veröffentlicht ihrerseits eine Liste mit Konflikt-regionen.</p>	
2.8	<p>Sorgfaltsprüfung von Geschäftspartnern (Art. 11 ROHG)</p> <p>Im Rohstoffsektor tätige Unternehmen haben sich grundsätzlich detailliert über ihre Geschäftspartner zu informieren, die wirtschaftlich Berechtigten von Firmen, zu denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, zu kennen und alle nötigen Massnahmen zu treffen, um eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ihrerseits sicherzustellen. Stellt eine Firma die Beteiligung einer politisch exponierten Person fest, hat sie die Angaben zu dieser Person als Erstes der ROHMA mitzuteilen. Diese entscheidet innert 30 Tagen, ob es der Firma gestattet ist, Geschäftsbeziehungen zu dieser Person zu unterhalten.</p>	<p>Jederzeit</p> <p>Jederzeit</p>
2.9	<p>Zahlungstransparenz (Art. 12 ROHG)</p> <p>Die unterstellten Firmen müssen sämtliche Zahlungen von mehr als CHF 100'000 an Regierungen oder Staatsunternehmen mithilfe des Formulars TRA öffentlich machen. Ausser der Höhe des Betrags haben diese das Datum der Zahlung sowie die Menge und Qualität des gekauften Rohstoffs oder Produkts offenzulegen und den genauen Empfänger der Zahlung aufzuführen. Dabei sind Informationen anzugeben, anhand derer sich der Endempfänger der Zahlung feststellen lässt (Kontonummer, Bank, wirtschaftlich Berechtigter usw.).</p>	<p>Jederzeit</p>
2.10	<p>Sorgfaltspflichten betreffend Menschenrechte und Umwelt (Artikel 6 ROHG)</p> <p>Die der ROHMA unterstehenden Firmen haben für alle Aktivitäten einschliesslich derjenigen der Tochtergesellschaften einer Gruppe risikobasierte menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durchzuführen. Einmal jährlich haben sie ihre Prozesse und Abläufe dieser Sorgfaltsprüfung (Human Rights Due Diligence) durch eine Prüfgesellschaft auditieren zu lassen. Sie legen diesen Audit-Bericht, zusammen mit ihren internen Richtlinien sowie den Ergebnissen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen einschliesslich der getroffenen Massnahmen der ROHMA zur Prüfung vor. Diese Berichte werden veröffentlicht. Ausserdem müssen die Firmen über interne Kontrollsysteme verfügen, die sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeiten die internationalen Umweltstandards einhalten.</p>	<p>Jederzeit</p> <p>Jährlich</p>



2.11	<p>Steuervereinbarungen oder Investitionsvereinbarungen mit Steuerklauseln zwischen einer Schweizer Firma und einem Drittstaat (Art. 4 ROHG)</p> <p>Die ROHMA ist zu informieren, wenn eine Schweizer Firma mit einem Drittstaat eine Steuervereinbarung oder eine Investitionsvereinbarung mit einer Steuerklausel abschliesst. Solche Vereinbarungen werden an die ROHMA weitergeleitet, die prüft, ob sie der Steuergesetzgebung entsprechen, und sicherstellt, dass sie der Firma keine aggressive Steueroptimierung ermöglichen.</p>	Bei Abschluss der Vereinbarung
2.12	<p>Transaktionen in Finanzderivaten (Art. 9 ROHG)</p> <p>Schweizer Rohstoff-Firmen sind gehalten, einmal jährlich einen Prüfbericht zu Geschäften mit Finanzderivaten einzureichen. Diese Prüfberichte sollen sicherstellen, dass die Transaktionen der Firmen nicht über die Absicherung von physischen Grundgeschäften hinausgehen. Dieser Prüfbericht geht auch an die FINMA.</p>	Einmal jährlich (FINMA)
2.13	<p>Meldepflicht von möglichen Verletzungen der Bestimmungen der ROHMA (Art. 18 ROHG)</p> <p>Wenn der ROHMA unterstellte Firmen Kenntnis davon erhalten, dass Drittfirmen möglicherweise Bestimmungen der ROHMA verletzen, haben sie dies schnellstmöglich der ROHMA zu melden.</p>	Unverzüglich

III. Handelsfirmen: Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände

3.1	<p>Abschluss von langfristigen Verträgen («Off-take Agreements») und Swaps (Art. 6 ROHG)</p> <p>Der Abschluss von langfristigen Verträgen («Off-take Agreements») oder Swap-Geschäften mit staatlichen Rohstoff-Firmen oder mit staatlichen Vertriebsfirmen (z. B. Erdölmonopolist) ist der ROHMA zu melden. Des Weiteren ist die ROHMA monatlich über Geschäftstätigkeiten im Rahmen solcher Verträge zu informieren.</p>	15 Tage nach Vertragsabschluss Jederzeit / monatlich
3.2	<p>Staatliche Vorfinanzierung (Art. 6 und 12 ROHG)</p> <p>Der Abschluss von staatlichen Vorfinanzierungsverträgen unterliegt der Meldepflicht an die ROHMA.</p>	15 Tage nach Vertragsabschluss



	Die ROHMA ist ausserdem monatlich über die Geschäftstätigkeiten im Rahmen solcher Verträge zu informieren.	Jederzeit / monatlich
3.3	<p>Sorgfaltsprüfung von Geschäftspartnern (Art. 4 und 11 ROHG)</p> <p>Im Falle von Handelstätigkeiten mit Rohstoffen sind die Informationen über die Geschäftspartner monatlich der ROHMA mitzuteilen. Die ROHMA bewilligt oder verbietet die Transaktion.</p>	Monatlich

IV. Rohstoff-Förderfirmen: Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände

4.1	<p>Erhalt einer Förderbewilligung (Art. 6 und 11 ROHG)</p> <p>Schweizer Firmen, die eine Förderbewilligung für ein Drittland erhalten, haben der ROHMA die Bedingungen für den Erhalt der Förderbewilligung offenzulegen. Die ROHMA ist für die Veröffentlichung derselben zuständig.</p>	Bei Erhalt der Bewilligung
4.2	<p>Sorgfaltsprüfung von Geschäftspartnern (Art. 4 und 11 ROHG)</p> <p>Für die Förderung von Rohstoffen sind die Informationen über die Geschäftspartner sechzig Tage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der ROHMA mitzuteilen. Die ROHMA entscheidet innerhalb von dreissig Tagen über die Bewilligung der Tätigkeit.</p>	Innerhalb von 60 Tagen